

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ihren Verdienst finden, gegen die Classe derer so Vermögen besitzen, grösser. Die Folge auf der einen Seite ist die, daß der Drang zu dem letzten Verdienst in den Städten, auf Kosten des beschwerlichern Landhaus immer zunehmen wird, und auf der andern, daß die kleine Zahl der Bemittelten, die beträchtlichen Unkosten der Ortspolizey allein tragen müssen, und da sie das in die Länge weder aushalten können noch mögen, und sich mittelst Weichholzung ihres Wohnsitzes, diesen grösseren städtischen Beschwerden entziehen können, daß sie sich, wenn sie nicht ganz ihrem Vaterland entsagen, auf das Land schen, wo dieser Ausgaben weniger sind. Auf diese Weise werden die Städte mit allen ihren Anstalten nach und nach gänzlich verarmen, und mit ihnen auch das Land; denn das sey zur Warnung aller über den ehemaligen Wohlstand der Städte eifersüchtigen Landbürger gesagt: An dem Wohlstand der Städte hängt auch der ihrige; an dem Druck der Bemittelten unter ihnen, die Brodlosigkeit vieler Tausenden, und an beiden hängt das Fortschreiten unserer Nation auf dem Wege ihrer Bildung. Die Folgen der seit der Revolution entstandenen Reaktion gegen die vormalige Herrschaft der Städte, empfinden sich allbereits auf eine, besonders für den weniger bennittelten, mit Schulden behafteten Landmann, empfindliche Weise; und wenn der Artikel, den wir prüfen, das noch nicht so vollständig bewirkte, was wir sagen, daß er bewirken müsse, so liegt der Grund nicht an ihm, sondern einertheils in unserer ungewissen, fider Hoffnung Nahrung gebenden Lage, andertheils dann darin, daß er das Schicksal jedes übelberechneten Gesetzes thalte, d. h., er würde nicht exequirt, und die Municipalitäten nehmen es über sich, hier das Vermögen der Gemeindegenossen, die außer ihrem Bezirk wohnten, dort die Industrie aller Einwohner bis auf den Tagelöhner herab, dort endlich einzelne Erwerbszweige mit wahren Abgaben zu belegen.

Mit den mangelhaften Bestimmungen des §. 82 hängt endlich der Art. 6 und überhaupt der ganze erste Abschnitt des Gesetzes, das die Generalversammlung der Aktivbürger einer Gemeinde zur Quelle macht, aus welcher die Verwaltung der Ortspolizei fließt, wesentlich zusammen.

Es ist handgreiflich, daß die Gesetze vom 13ten und 15. Hornung 1799, der Übergang seyn sollten, um das Verhältniß der ehemaligen Gemeinds-, oder Bürgerrechte nicht bloß in den dem allgemeinen Wohl entgegenstrebenden Misbräuchen, sondern überhaupt in allen seinen Beziehungen von Grund aus zu zerstören. Die Mittel zu Errichtung dieser Absicht waren richtig berechnet, denn jedermann muß es fühlen; bey der schwanken-

den Lage in welche diese Gesetze die Verhältnisse der Gemeindesorporationen brachten, kann es unmöglich bleib, entweder müssen wir vorwärts, d. h. wir müssen die Vertheilung aller Gemeindgüter erzwingen, und alle Armeengüter zu Handen ziehen, um die Armenverpflegung unmittelbar vom Staat aus zu übernehmen, damit in jedem Schweizer nichts als der helvetische Bürger übrig bleibe; oder wir müssen rückwärts, und das Institut der Heymathsrechte wieder auf einen solchen Grad von Haltbarkeit bringen, daß es sich als ein Rad unserer politischen Organisation in dieselbe einpassen lasse.

(Der Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Lettre d'un Suisse du Pays-de-Vaud, habitant à Paris, à l'un de ses Compatriotes. Paris 14 Mai 1801.

8. S. 4.

Der Waadtländer in Paris verkündigt seinem Freunde das neue Evangelium: „Die Schweiz, neutral und unabhängig erklärt, wird nicht mehr ein und untheilbar seyn. Die französische Regierung hat nicht einigen herrschsüchtigen Intriganten, sondern dem gesunden und weitaus grössten Theil der Nation Gehör, und uns den Federalismus wieder gegeben.“ Aber (o des Jammers!) Bern wird nicht mehr einen Kanton bilden, das Argau und Leman sind davon getrennt. Diese Trennung ist ein eben so trauriges als gefährliches Geschenk für den Leman. Von mächtigen Staaten umringt, wird — so lange er isolirt ist — seine politische Existenz sehr precär seyn. ... Bern wird ihn so wenig als Frankreich, zur Zeit der Noth Korn verfolgen lassen; Niemand wird seinen Wein kaufen. Diese Trennung ist das Werk der Intrigue einiger Waadtländer. Voilà ce que vos agents déliés ont obtenu à force d'art, en venant à Paris, revêti toutes les formes de l'astuce et de la souplesse... Ils ont été dès la révolution à la tête des affaires, ils ont appris à vous dépouiller de votre argent et à rire de vos malédictions. Frankreich wird die ersten Unruhen benutzen, um das Waadtland mit sich zu vereinen... Und das Mittel gegen alle diese Nebel ist natürlich kein anderes — als die Rückkehr zu Bern... Deutliche entfällt hier dem Advokaten seine Larve... Er verspricht im Namen seiner hohen Committenten, gänzliches Vergessen alles Geschehenen als wäre es nie geschehen, die ehemalige Weisheit der Regenten und das ehemalige Glück der Regierten... Wann etwa diesen etwas missfällt, so dürfen sie's nur sagen, man wird auf der Stelle entsprechen! . . .